

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wegen des Holzrechtes (ius lignandi) und des Rechtes auf Waldstreu („Sträh- und Müesfrechen“) im Weilhart. Er wurde erst durch das Regiments- und Hofrats-Erkenntnis vom 15. Mai 1656 zu Gunsten der „Forstrechtler“ entschieden.

Die Entscheidung lautete: „Soviel nun den ersten Punkt wegen des Holzausführens betrifft — es sei hernach Spalt-, Stecken- oder Scheiterholz, Sägfrüchter (Früchter = was die Säge abwirft, „Sagspäne“), Liechbaum (= Kienföhre und Buche, insofern diese Bäume vorzugsweise zu Sägspänen verarbeitet wurden), Schwölle (= Grundbalken), Grandholz (Trog aus Baumstämmen) oder anderes dergleichen — lassen wir es bei denen zur Ausfuhr bestimmten zwei Zeiten: als Georgi bis Pfingsten und Michaeli bis Martini zwar verbleiben, jedoch, da (= wenn) ein oder der andere Untertan sein vorgezeigtes Holz nicht ausgeführt hätte, ihm solches bei Bahn und Eis (im Winter) zu tun bevorstehen soll.“

Bei den anderen Punkten soll ihnen zugelassen sein, das Laub und Mües im Frühling, Sommer und Herbst der Forstdordnung gemäß zusammenzuschließen und zu heugen, auch was sie alsdann nicht zu Stund an ausbringen, selbes bei Bahn und Eis auszuführen.

In dem 5. Punkt werden dem Forstmeister von einem Stammholz 4 Kreuzer, von zwei, drei oder mehreren 8 Kreuzer Schreibgeld zuerkammt; das von dem Forstschreiber, Ueberreiter und Förstern verlangte Trinkgeld wird abgeschafft.

Unser „Beitrag zur Orts- und Familien geschichte von Schwand“ hat gezeigt, daß mehrere Höfe Jahrhunderte hindurch von Angehörigen des gleichen Familienstammes bewirtschaftet wurden. Nach dem Erbhof gesetz hat nun die Landeshauptmannschaft von Oberösterreich zuerst das Cnegg ergut zum Erbhof erhoben. Am 23. Mai 1937 fand unter zahlreicher Beteiligung die Erbhof erhebung feier statt. Zu den Erbhöfen gehören ferner noch Lang in Gingshöring, Maier in Schwand, Gugg in Siebenmeiern, Bruckner in Bruck im Holz, Saurucker in Haus, Loidl in Brunntal, Grömer in Berndorf, Meiß in Bernhof, Pasch in Paschen und Bögl in Ebental.